

überschreitungen vorgeworfen wurden. Sie habe sich mitunter unmittelbar an den Generalsekretär oder an einzelne Staaten gewandt. Ihre Arbeit solle sich auf die Erstellung von Studien und Vorschlägen beschränken. In einer Resolution wurde sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend den Vorschriften der Kommission aufgefordert.

Birgit Laitenberger □

Rechtsfragen

IGH: Einsetzung einer Sonderkammer — Umstrittene Seegrenze im Golf von Maine (35)

Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat durch Beschluß vom 20. Januar 1982 eine besondere Kammer eingesetzt, die über den Verlauf der Seegrenze zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten im Golf von Maine (Abgrenzung von Fischereizone und Festlandsockel) entscheiden soll. Dieser Kammer gehörten ursprünglich an die Richter Gros, Ruda, Mosler, Ago und Schwebel; inzwischen hat Kanada Maxwell Cohen als Ad-hoc-Richter benannt, der, wie von Anfang an vorgesehen, den Richter Ruda ersetzt. Zu ihrem Präsidenten wählte die Kammer Richter Ago.

Damit wurde erstmals von der Möglichkeit gemäß Art. 26(2) des IGH-Statuts Gebrauch gemacht, der die Einsetzung einer besonderen Kammer auf Wunsch der Streitparteien ermöglicht. Gegen die erwähnte personelle Zusammensetzung der Kammer stimmten die Richter Morosow und El-Khani. Beide rügten übereinstimmend, daß der Gerichtshof bei der Einsetzung und Besetzung der Kammer sich zu stark an den Willen der Streitparteien gebunden habe. Vor allem Morosow machte geltend, daß das Abkommen zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten, welches der Einsetzung der Sonderkammer zugrunde liegt, fälschlicherweise und im Widerspruch zu Art. 26(2) des IGH-Statuts davon ausgeht, daß die Streitparteien ein Recht hätten, Einfluß auf die personelle Zusammensetzung dieser Sonderkammer zu nehmen. Insofern seien die Wünsche der Parteien in der Form eines Ultimatums unterbreitet worden, was die Abstimmung im Gericht sinnlos gemacht habe.

Richter El-Khani machte geltend, eine derartige Einrichtung einer Sonderkammer führe zu einer Regionalisierung des Gerichtshofs und nehme diesem seine wesentliche Grundlage, nämlich die Universalität.

Rüdiger Wolfrum □

IGH: Festlandsockelabgrenzung zwischen Tunesien und Libyen (36)

Der Internationale Gerichtshof hat am 24. Februar 1982 mit zehn Stimmen gegen vier im Streit über die Festlandsockelabgrenzung zwischen Libyen und Tunesien entschieden. Aufbau der Entscheidung und ihre Aussage werden durch das Abkommen zwischen diesen beiden Staaten bestimmt, mit dem der Streit dem IGH unterbreitet wurde (vgl. VN 1/1979 S. 32). Danach war dem Gericht aufgegeben, die »Grundsätze und Regeln des Völkerrechts« festzustellen, welche für die Festlandsockelabgrenzung der beiden Staaten von Bedeutung sein könnten. Bei seiner Entscheidung sollte das Gericht folgende Fakto-

ren berücksichtigen: Billigkeitsgrundsätze, die geographischen Besonderheiten des Gebietes und die neuen Trends, die sich diesbezüglich auf der III. UN-Seerechtskonferenz herausgeschält haben.

Des Weiteren war es Aufgabe des Gerichts, die praktische Anwendung der so herausgearbeiteten Prinzipien und Regelungen darzutun, so daß die Experten der beiden Staaten auf dieser Basis eine Festlandsockelabgrenzung ohne Schwierigkeit vornehmen könnten (was heißt, daß das Gericht über die Abgrenzung im einzelnen nicht entscheiden konnte). Damit geht der Auftrag an das Gericht weiter als seinerzeit in dem Streit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, wo es nur Aufgabe des Gerichts war, die entsprechenden Abgrenzungskriterien zu entwickeln.

Zunächst hielt das Gericht fest, daß für Tunesien und Libyen nur ein Festlandsockel existiert und sich deshalb unter dem Gesichtspunkt, daß es sich bei dem Festlandsockel um die Fortsetzung der Landmasse unter Wasser handele (so die Formulierung der III. Seerechtskonferenz), kein Abgrenzungskriterium für diesen speziellen Fall ergibt. Damit schied ein Rückgriff auf die Arbeiten der Seerechtskonferenz aus. In seinen folgenden Ausführungen konzentriert sich das Gericht auf die Billigkeitsgesichtspunkte sowie die mit in Betracht zu ziehenden Besonderheiten. Dazu werden gezählt: der Küstenverlauf, die Lage der Kerkennah-Inseln, der Verlauf der Landgrenze, die Praxis für die Vergabe von Bohrkonzessionen vor 1974 sowie das Verhältnis von Küstenlänge zur Ausdehnung des Schelfgebietes.

Hinsichtlich der praktischen Anwendung dieser Grundsätze befürwortet das Gericht eine Aufteilung des umstrittenen Grenzverlaufs in zwei Sektoren, einen küstennäheren und einen küstenferneren. Für den küstennäheren Bereich wird wesentlich darauf abgestellt, wie Tunesien und Libyen bislang ihre Ölkonzessionen vergeben haben. Dagegen bestimmt sich der Verlauf des küstenferneren Grenzteils vor allem durch die Lage der Kerkennah-Inseln.

Der Richter Oda sowie der Richter Evensen haben abweichende Meinungen vorgetragen. Oda wirft dem Gericht vor, zu stark auf Billigkeitsgesichtspunkte abgestellt zu haben. Nach seiner Meinung hätte von dem Äquidistanz-Prinzip ausgegangen werden müssen, wobei dessen Ergebnis unter dem Gesichtspunkt der geographischen Besonderheiten hätte modifiziert werden können. In die gleichen Richtungen gehen die Ausführungen von Ad-hoc-Richter Evensen, wobei er sich jedoch weniger scharf gegen die Anwendung des Billigkeitsgrundsatzes ausspricht.

Rüdiger Wolfrum □

Charta-Ausschuß: Deklarationsentwurf zur friedlichen Streitbeilegung — Weitere Behandlung durch 37. Generalversammlung (37)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1981 S. 100f. fort.)

Daß effektive Mechanismen friedlicher Streitbeilegung ein notwendiges Korrelat des Gewaltverbots darstellen, dürfte gerade die militärische Auseinandersetzung im Südatlantik in Erinnerung gerufen haben. Das Gewaltverbot umfaßt auch die Pflicht eines jeden Staates, »jede Androhung oder Anwendung von

Gewalt ... als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten, einschließlich territorialer Streitigkeiten und Staatsgrenzen betreffender Probleme, zu unterlassen« (Erklärung über freundschaftliche Beziehungen; Text VN 4/1978 S. 138ff.). Solche Streitigkeiten müssen beizeiten friedlich beigelegt werden, damit nicht das Gewaltverbot zu einer — ihrerseits friedensgefährdenden — Status-quo-Garantie denaturiert wird.

So trifft es sich gerade im Jahr 1982 gut, daß die Generalversammlung auf ihrer 37. Jahrestagung den Entwurf einer Erklärung der Vereinten Nationen über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten zu erörtern haben wird. Die Vorlage, die der Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation am Ende seiner siebten Tagung (22.2.–19.3.1982 in Genf) verabschiedet hat, enthält keine Textalternativen mehr (UN-Doc. A/AC.182/L.32/Add.1). Das bedeutet allerdings nicht, daß alle Meinungsverschiedenheiten ausgeräumt worden sind. In ihren abschließenden Stellungnahmen in dem Sonderausschuß haben es sich zahlreiche Staatenvertreter vorbehalten, nach eingehender Prüfung des Textes Änderungen vorzuschlagen. Der Ausschuß hat es aber jedenfalls für richtig gehalten, die Debatte nunmehr in den Rechtsausschuß der Generalversammlung, also in ein Forum aller UN-Mitglieder, zu verlagern. Schon wegen der Ungewißheit über deren Reaktionen wäre es wenig sinnvoll, den jetzt vorliegenden Entwurf detailliert zu würdigen. Aus dem ersten Teil mit allgemeinen Prinzipien seien hier zwei Punkte erwähnt: Zum einen fällt auf, daß die internationale Gerichtsbarkeit nahezu mit Stillschweigen übergangen wird. Die Schlüsselbestimmung lautet: »Unbeschadet ihres Rechts der freien Wahl der Mittel sollten die Staaten bedenken, daß direkte Verhandlungen ein flexibles und effektives Mittel der friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten darstellen. Wenn sie beschließen, in direkte Verhandlungen einzutreten, sollten die Staaten ernsthaft verhandeln, um frühzeitig eine für die Beteiligten annehmbare Lösung zu finden. Die Staaten sollten ebenfalls bereit sein, die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit den anderen in dieser Erklärung erwähnten Mitteln zu suchen.« Unter den »anderen Mitteln« verbirgt sich auch die internationale Gerichtsbarkeit. Unter Nichtberücksichtigung entsprechender Vorschläge enthält der Entwurf weder die Aussage, die Staaten sollten, falls ihre Verhandlungen binnen angemessener Zeit zu keinem Ergebnis geführt haben würden, umgehend auf andere Lösungsmöglichkeiten zurückgreifen, noch die Aufforderung, das Gewicht der durch multilaterale Verträge errichteten internationalen Gerichte zu verstärken. Gleichwohl schließt dieser Teil mit dem bereits seit dem letzten Jahr praktisch feststehenden Satz: »Weder das Vorliegen einer Streitigkeit noch das Scheitern eines Verfahrens der friedlichen Streitbeilegung macht die Anwendung oder Androhung von Gewalt durch einen an der Streitigkeit beteiligten Staat zulässig.« Erst in dem zweiten Teil des Entwurfs, welcher der Rolle der Vereinten Nationen gilt, wird der internationalen Gerichtsbarkeit Tribut gezollt, und zwar speziell dem Internationalen Gerichtshof als einem Hauptorgan der Vereinten Nationen. Aus der UN-Charta (Art. 36(3)) wird abgeschrieben, daß Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen dem Internationalen Gerichts-